

Planfeststellungsbeschluss „Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen“ – Anhang Teil 2

Die folgende Darstellung entspricht der Niederschrift über den Informationstermin im o. g. Planfeststellungsverfahren am 6. März 2008

Der öffentliche Informationstermin zum Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen“ fand am 6. März 2008 in Otto´s Gaststätte in Hondelage, Hegerdorfstraße 28, 38108 Braunschweig, statt.

Die Bedeutung des Termins für das weitere Verfahren – die Hinweise aus diesem Termin fließen in den Abwägungsprozess der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ermessensentscheidung ein – wurde hervorgehoben und es wurde der Hinweis gegeben, dass auch nach diesem Termin noch bis Ende März 2008 Hinweise zum Verfahren an die Planfeststellungsbehörde übermittelt werden können. Auch diese Hinweise werden Berücksichtigung finden.

Vorstellung der überarbeiteten Planung

Herr Voermanek vom Ingenieurbüro aquaplaner stellt die wesentlichen Punkte der überarbeiteten Planung vor.

1. Auf die Sohlanhebung in der Schunter wird verzichtet. Die entsprechenden „Bauwerke“ wurden aus der Planung entfernt.
2. Die Fuß- und Radwegeplanung wurde erheblich reduziert – entsprechend der Ergebnisse aus dem Erörterungstermin am 17. Juli 2007.
3. Der vorhandene Retentionsraum soll weitgehend erhalten bleiben bzw. vergrößert werden.
4. Im Bereich der Gemarkung Wendhausen soll eine zusätzliche Profilaufweitung hergestellt werden (Kreis A auf dem o. g. Plan 2.0).
5. Der geplante Sandfang (Kreis B) wird von der Schunter in den Bereich der Flutrinne verlegt. Die Schwelle an der Flutrinne soll so hergestellt werden, dass an ca. 30 Tagen im Jahr das Wasser von der Schunter in die Flutrinne gelangen kann.
6. Es wird ein neuer Lauf der Schunter (Kreis D) hergestellt. Der alte Lauf der Schunter wird an dieser Stelle hydraulisch abgetrennt, so dass auch keine Unterhaltung mehr erforderlich ist.
7. Innerhalb des nördlich des Sportplatzes Dibbesdorf verlaufenden Graben wird ein vorhandener „Buckel“ beseitigt (Kreis F). Dieser Graben mündet zukünftig in die Flutrinne und nicht mehr in die Schunter ein.
8. Das Stillgewässer NSD 19 im Bereich Hondelage (Kreis L) wird vergrößert. Der Graben nördlich des Neddernkamp wird vertieft.
9. Der Graben oberhalb der Alten Schulstraße soll mit dem „Fanggraben“ verbunden werden (Kreis G). Der Graben entwässert z. Z. über ein Rohr direkt in die Schunter.

Gleichzeitig erhält dieser Bereich eine Verwallung, so dass ein mögliches Schunterhochwasser an dieser Stelle nicht mehr in den Graben gelangt.

10. Die geplante Flutrinne verläuft im Bereich H nördlich der eingezeichneten Flurstücke – und nicht wie bisher südlich – läuft dann flach in die Landschaft und erhält eine definierte Schwelle als Einmündung in die Schunter.
11. Der Fanggraben und der Volkmaroder Graben werden in den neuen Sandbach eingeleitet (Kreis J). Die Vorflutsituation für die Ortslage Dibbesdorf wird sich dadurch bei Hochwasser verbessern.
12. In der Nähe des Borwalls werden zwei neue Stillgewässer angelegt (Kreis I).
13. Der Planungsraum wurde erweitert (Kreise J und K).
14. Für den Sandbach wurde eine hydraulische Berechnung erstellt, die von der Mündung in die Schunter bis zur B 248 reicht. Im Vergleich zum hergestellten Gewässerlauf wird die Sohlage bereichsweise deutlich vertieft; es werden Bermen und Vorlandabgrabungen zur Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit angelegt.

Fazit

- Die Hochwassersituation (HQ_{100}) wird für den Planungsraum verbessert.
- Die niedrigen (MNQ) und mittleren (MQ) Wasserstände werden gegenüber der Ausgangsplanung wesentlich abgesenkt.
- Die mittleren Wasserstände bei 2,5 MQ werden gegenüber der Ausgangsplanung abgesenkt. Sie werden aber weiterhin gegenüber der Ist-Situation angehoben.

Fragen/Hinweise

1. Der ordnungsgemäße Abfluss der in die Schunter einmündenden Gräben muss weiterhin gewährleistet sein. Bei den Gräben nördlich des Neddernkamp ist die Fließrichtung nicht eindeutig – diese sollten vermessen werden.

→ Die Vorhabensträgerin veranlasst die Vermessung der Gräben nördlich des Neddernkamp.

→ Der ordnungsgemäße Abfluss wird weiterhin gewährleistet. Die Rückstaubereiche liegen relativ dicht an der Schunter.

2. Der Graben nördlich des Sportplatzes Dibbesdorf mündet zukünftig in die Flutrinne und nicht mehr in die Schunter. Dies gilt auch für einen weiter nördlich verlaufenden Graben aus der Gemarkung Wendhausen. Die Sohlagen müssen berücksichtigt werden und der schadlose Abfluss muss gewährleistet sein.

→ Die Sohlagen der in die Flutrinne einmündenden Gräben wurde bei der Planung berücksichtigt. Der ordnungsgemäße Abfluss wird gewährleistet.

3. Der Graben nördlich des Sportplatzes Dibbesdorf mündet zukünftig in den Fanggraben.

→ Nein, dieser Graben mündet in die Flutrinne.

4. Wer unterhält die Flutrinne?

→ Die Flutrinne wird von der Vorhabensträgerin unterhalten. Entsprechende finanzielle Mittel stehen zur Verfügung bzw. werden eingeplant.

5. Zwei Fuß- und Radwegeverbindungen kreuzen die Flutrinne. Wie wird die Überquerung ermöglicht?

→ In der Flutrinne wird an ca. 30 Tagen Wasser stehen bzw. abfließen. Die Überquerung wird mittels einer Furt gewährleistet. Die Vorhabensträgerin erklärt, dass in Ergänzung zu den ausgelegten Unterlagen im Bereich der Pastorenbrücke zusätzlich ein Steg errichtet wird. Das bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Flutrinne ganzjährig „trockenen Fußes“ überquert werden kann – im Hochwasserfall ist bereits die ganze Aue überflutet.

6. Die Unterhaltung der Vorfluter wird immer aufwendiger. Die ordnungsgemäße Unterhaltung – insbesondere der neuen Gewässer – muss gewährleistet sein.

→ Die Flutrinne ist ein Gewässer III. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist als Vorhabensträgerin die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig. Die Unterhaltung wird so erfolgen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet sein wird. Die Unterhaltung wird im Rahmen einer Gewässerschau regelmäßig begutachtet. Der Punkt Unterhaltung wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7. Die betroffenen Feldmarksinteressentschaften sollten zu den Gewässerschauen eingeladen werden.

→ Die betroffenen Feldmarksinteressentschaften werden zu den Gewässerschauen eingeladen.

8. Kann die Furt durch die Flutrinne im Bereich der Pastorenbrücke „trockenen Fußes“ überquert werden?

→ In der Flutrinne wird an ca. 30 Tagen Wasser stehen bzw. abfließen. Die Vorhabensträgerin erklärt, dass in Ergänzung zu den ausgelegten Unterlagen im Bereich der Pastorenbrücke zusätzlich ein Steg errichtet wird. Das bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Flutrinne ganzjährig „trockenen Fußes“ überquert werden kann – im Hochwasserfall ist bereits die ganze Aue überflutet.

9. Der Fanggraben wird bezogen auf mein Haus Bewässerungswirkung haben, so dass das Mauerwerk nass wird. Ich habe jetzt schon ständig Wasser vor der Haustür. Wenn das Wasser dort steht, wird mein Keller feucht.

→ Der Fanggraben ist bisher nicht ausgebaut, so dass das Wasser nicht ordnungsgemäß abfließen kann. Der Graben wird eine Funktion als Vorfluter für das Grundwasser übernehmen. Das Einzugsgebiet des Grabens für die Oberflächenentwässerung wird nicht wesentlich vergrößert.

10. Wie soll die Unterhaltung der Flutrinne erfolgen? Wie wurde hydraulisch gerechnet?

→ Die Unterhaltung der Flutrinne erfolgt u. a. durch Beweidung. Das geplante Monitoring wird Daten für eine Optimierung der Unterhaltung liefern. Die hydraulischen Berechnungen berücksichtigen einen rauhen Zustand der Flutrinne, d. h. es wird von umfangreichem Pflanzenbewuchs ausgegangen, der tatsächlich jedoch nicht vorhanden sein wird. Es wurde mit einem großen Sicherheitspolster gerechnet. Das grobe Sediment wird der geplante Sandfang aufnehmen, so dass es nach Einschätzung der Vorhabensträgerin nicht zu einer Verlandung der Flutrinne kommt. Der Sandfang wird regelmäßig unterhalten.

11. Die Zuständigkeiten für die Unterhaltung müssen eindeutig definiert sein.

→ Die Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung sind eindeutig und werden im Planfeststellungsbeschluss erläutert.

12. Die Unterhaltung muss nicht nur eindeutig geregelt sein, sondern auch langfristig gewährleistet und kontrolliert werden.

→ Bei Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung kann bei der Unteren Wasserbehörde nachgefragt werden. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Unterhaltung erfolgt regelmäßig im Rahmen von Gewässerschauen. Das vorgesehene Monitoring ist bis Ende 2013 geplant.

13. Es sollte eine Unterhaltungsvereinbarung mit dem Unterhaltungsverband Schunter über die Unterhaltung der Flutrinne geschlossen werden.

→ Die Vorhabensträgerin wird entsprechende Gespräche führen.

14. Wer haftet für Schäden bei Überquerung der neu angelegten Furten?

→ Dies ist eine Frage der Verkehrssicherungspflicht. Grundsätzlich trägt jede Person, die die Furt nutzt, ein gewisses eigenes Risiko für die schadensfreie Überquerung. Die Vorhabensträgerin wird die Verkehrssicherungspflicht prüfen.

15. Kann Dibbesdorf durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens zwischen Schapen und Hordorf, das das anfallende Oberflächenwasser aufnimmt, entlastet werden?

→ Eine Entlastung wäre grundsätzlich denkbar, würde aber ein Regenrückhaltebecken erfordern, das die Dimension von mehreren 100.000 m³ erfordert. Hierfür wären eine eigenständige Kosten-Nutzen-Analyse und ein eigenständiges Planverfahren erforderlich. Der Rahmen des laufenden Verfahrens würde dadurch gesprengt.

16. Wenn im Zusammenhang mit einem Hochwasser die Wasserspiegel ansteigen ist dies in Ordnung und lässt sich nicht ändern, aber der Hochwasserabfluss darf nicht behindert werden.

→ Ziel der Maßnahme ist es, dass Hochwasser weitgehend abzuführen. Lediglich an einigen Stellen soll es schadlos in der Fläche gehalten werden. Es sollen keine Nachteile für die bebaute Ortslage entstehen.

Vorstellung des Grundwassergutachtens

Herr Dierich vom Büro Suckow, Zarske und Partner stellt die wesentlichen Punkte der gutachterlichen Betrachtung der Auswirkungen der überarbeiteten Renaturierungsplanung auf die Grundwassersituation im Bereich Hondelage und Dibbesdorf vor.

1. Auf der Grundlage von hydrogeologischen Untersuchungen sollen die Auswirkungen der überarbeiteten Renaturierungsplanung auf die natürlichen Grundwasserstände begutachtet werden.
2. Es wurden Felduntersuchungen (24 Kleinrammbohrungen) durchgeführt.
3. Die Begutachtung erfolgte auf Basis der aktuellen Antragsunterlagen, d. h. sowohl die überarbeiteten Wasserbaumaßnahmen als auch die entsprechenden hydraulischen Berechnungen wurden mit aktuellstem Stand verwendet.
4. Entscheidend für die Begutachtung sind die mittleren Wasserstände bei 2,5 MQ in der Schunter. Dies sind die Wasserstände mit den größten Änderungen gegenüber der Ist-Situation.
5. Entscheidend für die Ortslage Dibbesdorf ist die geplante Flutrinne. Die Flutrinne bindet in eine Sandschicht ein. Durch die Versickerung des Wassers in diesem Bereich hebt sich der Grundwasserspiegel. Der „Fanggraben“ verringert den Grundwasserspiegelanstieg, reicht als Vorfluter aber nicht aus, um ihn vollständig zu verhindern. Die Grundwassersituation bei einem Hochwasser wird für Dibbesdorf verbessert.
6. Das aktuelle Schunterhochwasser vom 19./20.01.2008 wurde am 21.01.2008 betrachtet und die entsprechenden Daten sind in die gutachterliche Betrachtung eingeflossen.
7. Die Hochwassersituation wird sich aufgrund der aktuellen Planung gegenüber der Ist-Situation nicht wesentlich verändern.
8. Für den Bereich Hondelage wird es aufgrund der Vertiefung eines Grabens am Neddernkamp sowie der Vergrößerung eines geplanten Stillgewässers zu einer Begrenzung des voraussichtlichen Grundwasseranstiegs kommen. Östlich des geplanten Stillgewässers werden die mittleren Grundwasserstände auch in der bebauten Ortslage geringfügig ansteigen.

Fazit

- Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen führen zu einem Anstieg des mittleren Grundwasserspiegels bei mittleren Wasserständen (2,5 MQ) in der Schunter.
- Die Ortslage Dibbesdorf kann – in Abhängigkeit von der Sohllage – durch den vorhandenen „Fanggraben“ vor einem Anstieg des Grundwasserspiegels weitgehend geschützt werden.

- Die Ortslage Hondelage kann durch die Vertiefung eines vorhandenen Straßenseitengrabens am Neddernkamp sowie die Vergrößerung eines neuen Stillgewässers in Teilen vor einem Anstieg des Grundwasserspiegels geschützt werden.
- Die Auswirkungen auf unterkellerte Gebäude sind insbesondere von den vorhandenen Schutzmaßnahmen abhängig.

Fragen/Hinweise

1. Über die Jahre könnte es zu einer Anhebung der Sohle in der Schunter und damit zu steigenden Wasserspiegeln kommen. Steigt dann auch der Grundwasserspiegel?

→ Ja, ein Anstieg des mittleren Grundwasserspiegels kann bei steigenden Schunterwasserspiegeln nicht ausgeschlossen werden. Die vorgelegten Berechnungen sind keine cm-genauen Berechnungen, so dass bereits die errechneten Wasserspiegelanstiege in der Schunter aufgerundet wurden. Bei der hydraulischen Berechnung der Schunter wurden ungünstige Zustände gerechnet, d. h. die geplanten Gewässereinbauten wurden berücksichtigt, die entsprechenden Aufweitungen, die durch Ausspülungen von selbst in der Schunter entstehen werden, jedoch nicht, so dass noch Sicherheiten bezüglich der Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vorhanden sind.

2. Die Schunter hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht über einen Meter eingetieft. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Fließgeschwindigkeit des Wassers in der Schunter reduziert, so dass es zu einer Anhebung der Sohle kommen wird.

→ Die Vorhabensträgerin weist darauf hin, dass die Vermessungen von den Vermesserinnen und Vermessern der Stadt Braunschweig durchgeführt wurden. An der Richtigkeit der Daten bestehen keine Zweifel. Eine durchgehende Sohlanhebung durch die Verringerung der Fließgeschwindigkeit wird nicht erwartet, sondern nur örtliche Ablagerungen.

3. Das Überfluten von unbebauten Flächen im Bereich Dibbesdorf führt zu Wasser in der Ortslage.

→ Die Ortslage Dibbesdorf wird durch den geplanten „Fanggraben“ weitgehend geschützt. Es hat sich gemäß den hydraulischen Ermittlungen keine Veränderung des Status quo ergeben.

4. Beim Sandbach hat es nach der Renaturierung Schwierigkeiten mit dem Wasserabfluss gegeben, die jedoch teilweise durch den Vorfluter Schunter abgemildert wurden. Was passiert, wenn es nach der Renaturierung der Schunter dort zu Problemen kommt und kein entlastender Vorfluter zur Verfügung steht? Wer haftet für Schäden aufgrund der Renaturierung?

→ Die Sandbachplanung wurde optimiert. Ähnliche Schwierigkeiten werden in der Schunter nicht erwartet.

5. Die zitierten Höhenlagen der Schuntersohle aus der Planfeststellung von 1955 sind für das aktuelle Verfahren nicht relevant. Es liegen weder der entsprechende Planfeststellungsbeschluss noch andere belastbare Daten vor. Der Einbau von

Strömungslenkern in der Schunter wird zu einer Anhäufelung von Sand führen – es darf nicht zu einer schleichenden Sohlerhöhung kommen.

→ Die Strömungslenker sind nicht über die komplette Breite der Schunter geplant und sie bilden eine funktionelle Einheit mit Gewässeraufweitungen. Dies wird dazu führen, dass das Gewässerprofil sich von einer leicht abgerundeten „U-Form“ zu einer etwas steileren „V-Form“ entwickelt – nicht jedoch zu einem größeren Anstieg der Sohlage. Für die gutachterliche Betrachtung wurden die aktuellen Daten verwendet und nicht die historischen Werte von 1955. Bei den Berechnungen wurde auf der sicheren Seite gerechnet, d. h. es wurden eher ungünstigere Zustände berücksichtigt.

6. Soll aufgrund der Renaturierungsplanung die Natur oder der Mensch geschützt werden?

→ Es sollte – wenn immer möglich – keinen größeren Widerspruch in diesem Zusammenhang geben. Bei den Berechnungen wurde auf der sicheren Seite gerechnet.

7. Besteht die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Herstellung des geplanten Stillgewässers, das zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels beitragen soll, den Ortseingang von Hondelage zu verschönern?

→ Dieser Gedanke ist bereits in die Planung eingeflossen. Die vorgesehene Bodenauffüllung in diesem Bereich soll bepflanzt werden.

8. Der Grundwassergutachter GGU ist von einem Wasserspiegelanstieg von 50 cm ausgegangen und bei dem Gutachter BGA sind es immer noch 40 cm. Warum ergibt sich trotz Verzicht auf die Sohlanhebung weiterhin ein Anstieg?

→ Es ergibt sich ein Wasserspiegelanstieg von rund 25 cm in Höhe der Ortslagen, da die geplanten Aufweitungen nicht berechnet wurden, d. h. es wurde auf der sicheren Seite gerechnet. Es ist vorgesehen, die Profilaufweitungen künstlich herzustellen, wenn sie sich nicht innerhalb von drei Jahren natürlich entwickeln.

9. Sind die ermittelten Veränderungen des Grundwasserspiegels bei der GGU identisch mit denen bei BGA?

→ Nein, es gibt Abweichungen. Dies liegt u. a. daran, dass BGA eigene Bodenanalysen durchgeführt hat und daher über detailliertere Informationen verfügt.

10. Erfolgt eine Beweissicherung wie im Zusammenhang mit dem Ausbau der Autobahn mit dem Ergebnis, dass kein Schadenersatz gezahlt wird?

→ Es ist beabsichtigt, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Wenn ein Schaden nachgewiesen wird, der ursächlich auf die Renaturierung zurückgeführt werden kann, können sich Schadenersatzzahlungen ergeben.

11. Nach den Unterlagen steigt der mittlere Grundwasserspiegel über meine Kellersohle, so dass ich Grundwasser in den Keller bekomme. Wer zahlt den Schaden?

→ Hier wäre ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Der dargestellte mittlere Grundwasserspiegel wird an ca. 30 Tagen im Jahr erreicht. Die Grundwassersituation bei höheren Wasserspiegellagen entspannt sich. Die aktuell hohen Grundwasserstände ergeben sich aus den vergleichsweise häufigen Regenereignissen der letzten Zeit. Eine weitere Vertiefung des „Fanggrabens“ würde zu einer weiteren Absenkung des Anstieges des mittleren Grundwasserspiegels führen.

12. Auch Häuser ohne Keller müssen geschützt werden.

→ Von der Renaturierungsmaßnahme sind nur die mittleren Grundwasserstände betroffen. Das Grundwasser erreicht die Sohle der Häuser, die keine Keller haben, nicht. Nicht unterkellerte Häuser sind von den Veränderungen des Grundwasserspiegels nicht betroffen. Es handelt sich um Stau- und Hochwasserprobleme.

13. Vor 10 Jahren wurden wir gezwungen, dass Regenwasser zu versickern. Es sollte die Möglichkeit geben, dass anfallende Regenwasser über eine Kanalisation abzuleiten.

→ Das Regenwasser versickerte bereits vor der Bebauung. Die Auswirkungen des Regenwassers auf den Grundwasserspiegel liegen bei einem Anstieg von ca. 10 cm und sind örtlich sehr eng begrenzt.

14. Die landwirtschaftlichen Flächen sind jetzt schon alle nass. Was ist mit den Dränagen?

→ Die vorhandenen Dränagen werden in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten. Bestimmte Ackerflächen sind als Retentionsraum vorgesehen. Dabei handelt es sich um städtische Grundstücke.

15. Auf meiner Fläche am Peterskamp befindet sich ein Brunnen. Das Grundwasser steht dort ca. 60 bis 70 cm unter dem Gelände. Eine Erhöhung des Grundwasserspiegels wird zu einer Vernässung meiner Fläche führen.

→ Der Straßenseitengraben am Neddernkamp schützt diese Fläche vor einem Anstieg der mittleren Grundwasserstände.

16. Basiert der Anstieg der mittleren Grundwasserstände im Bereich Dibbesdorf auf der Herstellung der Flutrinne?

→ Ja.

17. Sind die Schunter und die neue Flutrinne unter den beiden Brücken hydraulisch getrennt?

→ Ja.

18. Um die Auswirkungen der Renaturierung auf die mittleren Grundwasserstände zu reduzieren, sollte der „Fanggraben“ weiter vertieft oder die hydraulische Trennung zwischen der Schunter und der Flutrinne aufgegeben oder die Flutrinne früher wieder in die Schunter eingeleitet werden.

→ Die Vorhabensträgerin wird die Möglichkeit einer weiteren Eintiefung des „Fanggrabens“ und die Umsetzung der genannten Optionen sowie ihre spezifischen Auswirkungen prüfen.

19. Können noch Einwendungen vorgebracht werden?

→ Einwendungen im rechtlichen Sinne können nicht mehr vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, bis Ende März 2008 Hinweise zu geben, die dann in die Ermessensentscheidung einfließen werden.

20. Ist es richtig, dass für die Renaturierungsmaßnahme 1,6 Mio. € veranschlagt wurden?

→ Ja.

21. Wurde Geld für Schadenersatzforderungen eingeplant?

→ Nein. Es steht aber ein Budget für ein Beweissicherungsverfahren zur Verfügung. Es wird nicht davon ausgegangen, dass es zu Schäden im Zusammenhang mit der Renaturierung kommt.

22. Die inhaltliche Plausibilität der Antragsunterlagen sollte abgestimmt werden. Die Aktualität der eingereichten Unterlagen sollte geprüft werden. Eine detaillierte Überwachung der Bauausführung durch die Planfeststellungsbehörde ist von wesentlicher Bedeutung, da aufgrund der vorliegenden Berechnungen deutlich wird, dass schon eine Abweichung von 10 cm an einer Schwelle zu erheblichen Auswirkungen führen kann. Es sollte eine Erklärung der verschiedenen Gutachter und Planer angefordert werden, die besagt, dass alle die identischen und aktuellen Unterlagen verwendet haben.

→ Dem Hinweis folgend, wird die Planfeststellungsbehörde die überarbeiteten Antragsunterlagen nochmals einer Plausibilitätsüberprüfung unterziehen. Die Bauausführung soll – gestützt auf Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss – von der Planfeststellungsbehörde intensiv begleitet und überwacht werden.

23. Warum gibt es weiterhin einen Wasserspiegelanstieg in der Schunter?

→ Die Vorhabensträgerin verzichtet auf die Sohlanhebung in der Schunter. Der Wasserspiegelanstieg bei mittlerem Wasserstand (2,5 MQ) basiert auf der Berücksichtigung der geplanten Strömunglenker unter gleichzeitiger Nichtberücksichtigung der geplanten Aufweitungen im Rahmen der hydraulischen Berechnungen. Der Gutachter hat auf der sicheren Seite gerechnet. Gegenüber der Ursprungsplanung konnten die Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels verringert werden.

24. Der „Fanggraben“ sollte weiter eingetieft werden. Bei der gutachterlichen Darstellung (Anlage 10.3) wurde die Dicke der Kellersohle (30 cm) nicht berücksichtigt.

→ Eine weitere Eintiefung des „Fanggrabens“ wird von der Vorhabensträgerin geprüft.

25. Gibt die Stadt Braunschweig aus ihrem Stadtgebiet nach Abzug der Niederschlagsmengen mehr Wasser über die Gewässer wieder ab als sie aus den oberhalb liegenden Bereichen erhält?

→ Es liegen keine entsprechenden Daten vor.

26. Wie wurden die Bohrungen durchgeführt? Sind die vorhandenen Zinkrohre Bestandteil der gutachterlichen Untersuchung?

→ Eine geschlitzte Röhre mit einem Durchmesser von 3 bis 5 cm wurde in den Boden gerammt. Der „Inhalt“ der Röhre gibt dann Aufschluss über die Bodenbeschaffenheit. Bei den angesprochenen Zinkrohren handelt es sich um Pegel, die nicht Bestandteil der gutachterlichen Untersuchung des Büros BGA sind. Ihre Lage ist daher auch nicht im Gutachten dargestellt.

Beweissicherungsverfahren

Herr Kühl als Vertreter der Vorhabensträgerin stellt die wesentlichen Punkte des geplanten Beweissicherungsverfahrens vor.

1. Die Planung wurde weiter optimiert und es wird seitens der Vorhabensträgerin nicht davon ausgegangen, dass es aufgrund der Renaturierung der Schunter zu Schäden kommt.
2. Das Renaturierungsverfahren wird bis 2013 durch ein Monitoring begleitet.
3. Die Stadt Braunschweig wird sich an einem Beweissicherungsverfahren beteiligen. Dies hat zwei Vorteile: Es gibt einen Gutachter – einheitliche Aussage und günstigere Preise – und das Urteil des Gutachters wird seitens der Stadt Braunschweig anerkannt.
4. Die Kosten der Beweissicherung betragen pro Haus ca. 300 bis 400 €. Die Stadt Braunschweig übernimmt $\frac{1}{4}$ der anfallenden Gutachterkosten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Schäden auftreten, die ursächlich auf die Renaturierung zurückgeführt werden können, wird die Stadt Braunschweig nachträglich die verbleibenden $\frac{3}{4}$ der Gutachterkosten übernehmen.
5. Voraussetzung für die Beteiligung am Beweissicherungsverfahren ist ein spürbarer Anstieg des mittleren Grundwasserspiegels in dem betroffenen Bereich aufgrund der Renaturierung und ein Keller, der in das Grundwasser einbindet.
6. An dem Beweissicherungsverfahren können alle Betroffenen teilnehmen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Teilnahme ist nicht auf die Einwenderinnen und Einwender aus dem bisherigen Verfahren beschränkt.
7. Für eine Schadenersatzforderung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Renaturierung ursächlich für den eingetretenen Schaden ist.

Fragen/Hinweise

1. Ist ein Beweissicherungsverfahren für die Landwirtschaft – insbesondere hinsichtlich des Erhalts der Funktionsfähigkeit der in die Schunter bzw. Flutrinne einmündenden Gräben – erforderlich bzw. möglich?

→ Die Vorhabensträgerin wird nach Durchführung der Renaturierungsmaßnahmen die einmündenden Gräben vermessen lassen.

2. Es sollten im Nachgang noch Einzelgespräche mit einigen direkt Betroffenen geführt werden.

→ Die angesprochenen Betroffenen haben sich gemeldet. Die Gesprächstermine werden kurzfristig vereinbart.

Zusatz

Im Anschluss an den Informationstermin gaben Vertreter der ortsansässigen Landwirtschaft folgenden Hinweis: In den „Graben 304“ münden Dränagen ein. Diese werden künftig mehr bzw. häufiger eingestaut sein.

→ Im Rahmen eines Ortstermins soll gemeinsam mit Vertretern der ortsansässigen Landwirtschaft geprüft werden, ob Dränagen vorhanden sind und wenn ja, welche Auswirkungen sich auf die Dränagen aus der Änderung der mittleren Wasserspiegellage (2,5 MQ) in der Schunter und damit des Wasserstandes in der geplanten Flutrinne – in die der „Graben 304“ entwässert – ergeben könnten.